



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Regionalwert Research gGmbH
Frau Dr. Lay-Kumar
Harkortstr. 10
07107 Leipzig

Bearbeitet von
Frau Haller

E-Mail
Katharina.haller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 20.01.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R1-29804-42/2025

Durchwahl 0511 120-
2189

Hannover
17.02.2025

Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Niedersachsen Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“ „Carbon-Farming-Modellbetrieb“

Verbundprojekt: Bildung Boden Bäume – Wertbeiträge für Klima, Natur und Gesellschaft durch Agroforstwirtschaft in Niedersachsen (kurz: Bildung Boden Bäume)
Hier: Teilprojekt der Regionalwert Research gGmbH

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Frau Dr. Lay-Kumar,

auf Ihren Antrag vom 20. Januar 2025, bei uns im Original am 28. Januar 2025 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Form eines Direktzuschusses bis zur Höhe von **87.508,58 EUR** gewährt.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 20. Januar 2025 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Bildung Boden Bäume – Wertbeiträge für Klima, Natur und Gesellschaft durch Agroforstwirtschaft in Niedersachsen (kurz: Bildung Boden Bäume)“, Teilprojekt der Regionalwert Research gGmbH.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Direktzuschuss) in Form einer **Vollfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Das Verbundprojekt Bildung Boden Bäume soll maßgeblich dazu dienen Vorteile von Agroforstwirtschaft (AFW) für Landwirtschaftsbetriebe und die Region aufzuzeigen und zu quantifizieren. Gemeinsam möchten die Projektpartner herausarbeiten, welche betriebliche Nachhaltigkeitsleistungen konkret niedersächsische Agroforst-Betriebe erbringen. Dabei kooperieren sie mit vier Landwirtschaftsbetrieben (LWB) aus dem DeFAF-Netzwerk. Das Projekt greift auf Vorarbeiten aus „AgroWertRegio Lausitz“ zurück, wo anhand von 26 Kennzahlen eine prototypische Leistungsrechnung Agroforst entwickelt wurde. Der Projektansatz soll es ermöglichen, Gemeinwohlleistungen einen Geldwert zu geben, was auch für die volkswirtschaftliche Einstufung der Vorteilhaftigkeit von AFW von wesentlicher Bedeutung ist. Über die Landwirtschaft hinaus würde auch die Gesellschaft von den Gemeinwohlleistungen durch AFW profitieren.

Zusätzlich soll ein Konzept für eine Leistungsplanung entwickelt werden, anhand derer LWB, die AFS aufbauen umsetzen möchten, ihre potenziellen Leistungen für Umwelt und Gesellschaft berechnen können - ergänzend zu klassisch-betrieblichen Kalkulationen. Durch den Einbezug von Praxispartnern können auch standortspezifische Eigenheiten sowie Limitationen von AFW berücksichtigt und in die Berechnung einbezogen werden.

Darüber hinaus spielen Bildung und Wissensaufbau eine wichtige Rolle, um Landwirtschaft und Gesellschaft zusammen zu bringen.

Das Projekt besteht aus 5 Arbeitspaketen:

- Projektmanagement,
- Ergänzung der Kennzahlen,
- Ausarbeitung der Leistungsrechnung,
- Entwicklung der Leistungsplanung und
- Wissenstransfers.

Ausgabenplan:

Ausgabenart	Beantragt	Zuwendungsfähig
Personalausgaben ¹	64.630,00 EUR	64.630,00 EUR
Sachausgaben ²	22.878,58 EUR	22.878,58 EUR
Gesamtausgaben	87.508,58 EUR	87.508,58 EUR

1) Personalkosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472

2) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe e der VO (EU) 2022/2472

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Ausgaben	87.508,58 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	87.508,58 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	87.508,58 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt der Regionwert Research gGmbH betragen 87.508,58 EUR. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachausgaben. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrag frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung/Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am 01.03.2025 und endet am 31.03.2026. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.03.2025 und endet am 30.06.2026. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die einzelnen Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung
2025	66.468,46 EUR
2026	21.040,12 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres durch die Regionalwert Research gGmbH erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen als pdf in ausschließlich digitaler Form vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage) zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend dieses Bescheides im

Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2026 zu stellen. Die Ziffer 6.1 der ANBest-P findet hierzu keine Anwendung.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen. Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalausgaben werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

8. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Fahrten mit einem PKW sind ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

9. Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P bis spätestens 30.06.2026 vorzulegen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

10. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
11. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen. Auf Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) 2022/2472 wird verwiesen
12. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen gemäß Ziffer 1.2 der ANBest-P ohne vorherige Genehmigung um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

13. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
14. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf der Internetseite der Regionalwert Research gGmbH gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus ist der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat R1 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass die Regionalwert Research gGmbH die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).
5. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
6. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in

Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

8. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.
9. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
10. Die Erfordernisse nach Artikel 38 Absatz 8 und 9 der VO (EU) 2022/2472 liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Haller



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Deutscher Fachverband für
Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.
Karl-Liebknecht-Str. 102, Haus B
03046 Cottbus

Bearbeitet von
Frau Haller

E-Mail
Katharina.haller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 20.01.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R1-29804-217/2025

Durchwahl 0511 120-
2189

Hannover
17.02.2025

Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Landes Niedersachsen
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“
„Carbon-Farming-Modellbetrieb“**

Verbundprojekt: Bildung Boden Bäume – Wertbeiträge für Klima, Natur und Gesellschaft durch Agroforstwirtschaft in Niedersachsen (kurz: Bildung Boden Bäume)
Hier: Teilprojekt des DeFAF e.V.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20. Januar 2025, bei uns im Original am 31. Januar 2025 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Form eines Direktzuschusses bis zur Höhe von **62.490,00 EUR** gewährt.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 20. Januar 2025 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Bildung Boden Bäume – Wertbeiträge für Klima, Natur und Gesellschaft durch Agroforstwirtschaft in Niedersachsen (kurz: Bildung Boden Bäume)“, Teilprojekt DeFAF e. V..



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Direktzuschuss) in Form einer **Vollfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Das Verbundprojekt Bildung Boden Bäume soll maßgeblich dazu dienen Vorteile von Agroforstwirtschaft (AFW) für Landwirtschaftsbetriebe und die Region aufzuzeigen und zu quantifizieren. Gemeinsam möchten die Projektpartner herausarbeiten, welche betriebliche Nachhaltigkeitsleistungen konkret niedersächsische Agroforst-Betriebe erbringen. Dabei kooperieren sie mit vier Landwirtschaftsbetrieben (LWB) aus dem DeFAF-Netzwerk. Das Projekt greift auf Vorarbeiten aus „AgroWertRegio Lausitz“ zurück, wo anhand von 26 Kennzahlen eine prototypische Leistungsrechnung Agroforst entwickelt wurde. Der Projektansatz soll es ermöglichen, Gemeinwohlleistungen einen Geldwert zu geben, was auch für die volkswirtschaftliche Einstufung der Vorteilhaftigkeit von AFW von wesentlicher Bedeutung ist. Über die Landwirtschaft hinaus würde auch die Gesellschaft von den Gemeinwohlleistungen durch AFW profitieren.

Zusätzlich soll ein Konzept für eine Leistungsplanung entwickelt werden, anhand derer LWB, die AFS aufbauen umsetzen möchten, ihre potenziellen Leistungen für Umwelt und Gesellschaft berechnen können - ergänzend zu klassisch-betrieblichen Kalkulationen. Durch den Einbezug von Praxispartnern können auch standortspezifische Eigenheiten sowie Limitationen von AFW berücksichtigt und in die Berechnung einbezogen werden.

Darüber hinaus spielen Bildung und Wissensaufbau eine wichtige Rolle, um Landwirtschaft und Gesellschaft zusammen zu bringen.

Das Projekt besteht aus 5 Arbeitspaketen:

- Projektmanagement,
- Ergänzung der Kennzahlen,
- Ausarbeitung der Leistungsrechnung,
- Entwicklung der Leistungsplanung und
- Wissenstransfers.

Ausgabenplan:

Ausgabenart	Beantragt	Zuwendungsfähig
Personalausgaben ¹	57.090,00 EUR	57.090,00 EUR
Sachausgaben ²	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
Gesamtausgaben	62.490,00 EUR	62.490,00 EUR

1) Personalkosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472

2) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe e der VO (EU) 2022/2472

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Ausgaben	62.490,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	62.490,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	62.490,00 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt des DeFAF e. V. betragen 62.490,00 EUR. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachausgaben. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrag frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung/Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am 01.03.2025 und endet am 31.03.2026. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.03.2025 und endet am 30.06.2026. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die einzelnen Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung
2025	47.383,85 EUR
2026	15.106,15 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres durch den DeFAF e. V. erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen als pdf in ausschließlich digitaler Form vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage) zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend dieses Bescheides im Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2026 zu stellen. Die Ziffer 6.1 der ANBest-P findet hierzu keine Anwendung.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen. Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalausgaben werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

8. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Fahrten mit einem PKW sind ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

9. Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P bis spätestens 30.06.2026 vorzulegen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

10. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
11. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen. Auf Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) 2022/2472 wird verwiesen.
12. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem

Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen gemäß Ziffer 1.2 der ANBest-P ohne vorherige Genehmigung um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

13. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
14. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf der Internetseite des DeFAF e. V. gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus ist der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat R1 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).

5. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
6. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
8. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.
9. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
10. Die Erfordernisse nach Artikel 38 Absatz 8 und 9 der VO (EU) 2022/2472 liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Haller